

Markt Peiting



Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Vorbehaltlich der Entscheidung des Marktgemeinderates bezüglich einer Änderung der Grundsteuerhebesätze und der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875)

die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid 2024 zugegangen wäre. Dies bedeutet, dass Steuerschuldner, die für 2024 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, in diesem Jahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Grundsteuer für 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen, umgerechnet in Euro, jeweils fällig am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024.

Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis 15,-- € am 15.08. fällig.
Kleinbeträge von mehr als 15,-- € bis zu 30,-- € werden am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte fällig.

Peiting, den 1. Dezember 2023
gez.

Ostenrieder
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder wenn die übrigen Adressaten zustimmen (bei mehreren Adressaten), unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Markt Peiting
in 86971 Peiting, Hauptplatz 2.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Marktes Peiting (<https://www.peiting.de/impressum>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.